

Das Bau- und Ordnungsamt / Liegenschaften des Amtes Güstrow-Land informiert:

Bereits seit dem Jahr 2017 gibt es keine gesonderten Bescheide für die Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Gemäß § 5 Absatz 2 der jeweiligen Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände der amtsangehörigen Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht auf der Homepage: <http://www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht.html>) wurden im Jahr 2016 erstmalig Dauerbescheide für die Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände erstellt. Somit erhalten die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen auch in diesem Jahr keinen gesonderten Gebührenbescheid mehr.

Gesonderte Gebührenbescheide für die Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände werden künftig nur noch verschickt, wenn eine Änderung beim Gebührengegenstand, Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Gebührenpflichtigen oder der Fälligkeit eintritt.

In allen anderen Fällen gilt der Bescheid des Vorjahres unverändert auch für 2018. Die darin genannten Gebührenbeträge sind zum 15.08.2018 zu zahlen.

Zur Erleichterung der Zahlungen wird die Teilnahme am **SEPA-Lastschriftverfahren** empfohlen. Den Vordruck dazu können Sie beim Amt Güstrow-Land erhalten oder unter der Homepage www.amt-guestrow-land.de unter dem Punkt Amt / Formulare herunterladen, ausdrucken und im Original herreichen.